

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2012

Nr. 2012/2153

Mümliswil-Ramiswil: Sicherungsmassnahmen Limmernschlucht Nachsubventionierung Mehrkosten

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg in Mümliswil, ersucht um Nachsubvention der beitragsberechtigten Kostenüberschreitung von rund 32'000 Franken für das Projekt „Sicherungsmassnahmen Limmernschlucht“.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/2064 vom 27. September 2011 wurde an die veranschlagten und beitragsberechtigten Gesamtkosten von 70'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35%, im Maximum 24'500 Franken zugesichert.

Die Arbeiten wurden vom März bis Juni 2012 ausgeführt. Dabei mussten mit 384 m³ Fels beinahe die doppelte Menge wie die vorgesehenen 200 m³ abgetragen werden. Parallel dazu ergaben sich Mehraufwendungen für das Ausholzen, die Instandstellung der Strasse und die Erstellung der Böschung als Ersatz der baufälligen Stützmauer.

Die Kosten fallen aus diesen Gründen mit insgesamt 102'000 Franken rund 32'000 Franken höher aus. Damit die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Zufahrt erfüllt werden können, waren die zusätzlichen Arbeiten absolut notwendig und sind in diesem Sinne auch vollumfänglich beitragsberechtigt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 32'000 Franken ebenfalls einen Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 11'200 Franken zuzusichern.

Der Bund hat in Aussicht gestellt, unter der Voraussetzung des kantonalen Beschlusses seinen Beitrag ebenfalls anzupassen.

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat eine Garantieerklärung unterzeichnet, welche die Anmerkung zur Unterhalts- und Rückerstattungspflicht im Grundbuch ersetzt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigte

Kostenüberschreitung von 32'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 11'200 Franken bewilligt.

3.2 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.

3.3 Die Dauer der Rückerstattungspflicht ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie dauert bis zum 30. September 2032.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubengasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präs. Martin Bader, Vord. Bereten 547, 4717 Mümliswil

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn